

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
41. Jahrgang – 25. April 2013 – Nr. 20

Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für die Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharma-
technik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO BLPK)

vom 24. April 2013

**Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für die Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik
und Technologie der Kosmetika und Waschmittel
an der Hochschule ostwestfalen-Lippe
(BPO BLPK)**

vom 24. April 2013

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW S. 672), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und Höxter vom 09. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2013/Nr. 1) wird wie folgt geändert:

1. Die Bachelorprüfungsordnung wird wie folgt umbenannt:

„Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel sowie für die Studiengänge Biotechnologie mit Praxissemester, Lebensmitteltechnologie mit Praxissemester, Pharmatechnik mit Praxissemester und Technologie der Kosmetika und Waschmittel mit Praxissemester an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe“

2. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:

- a.) Die Angabe zu **§ 27 a** erhält folgende Bezeichnung:

„Praxissemester“.

- b.) **§ 27 b** wird gestrichen.

- c.) **Anlage B 1**

Die Formulierung „mit fakultativem Praxis- oder fakultativem Auslandsstudiensemester“ wird ersetzt durch die Formulierung „mit Praxissemester“.

- d.) **Anlage B 2**

Die Formulierung „Studiengang Biotechnologie“ wird ersetzt durch die Formulierung „Studiengänge Biotechnologie und Biotechnologie mit Praxissemester“.

e.) **Anlage L 1 BS**

Die Formulierung „mit fakultativem Praxis- oder fakultativem Auslandsstudiensemester“ wird ersetzt durch die Formulierung „mit Praxissemester“.

f.) **Anlage L 1 F**

Die Formulierung „mit fakultativem Praxis- oder fakultativem Auslandsstudiensemester“ wird ersetzt durch die Formulierung „mit Praxissemester“.

g.) **Anlage L 1 G**

Die Formulierung „mit fakultativem Praxis- oder fakultativem Auslandsstudiensemester“ wird ersetzt durch die Formulierung „mit Praxissemester“.

h.) **Anlage L 2**

Die Formulierung „Studiengang Lebensmitteltechnologie“ wird ersetzt durch die Formulierung „Studiengänge Lebensmitteltechnologie und Lebensmitteltechnologie mit Praxissemester“.

i.) **Anlage P 1**

Die Formulierung „mit fakultativem Praxis- oder fakultativem Auslandsstudiensemester“ wird ersetzt durch die Formulierung „mit Praxissemester“.

j.) **Anlage P 2**

Die Formulierung „Studiengang Pharmatechnik“ wird ersetzt durch die Formulierung „Studiengänge Pharmatechnik und Pharmatechnik mit Praxissemester“.

k.) **Anlage K 1**

Die Formulierung „mit fakultativem Praxis- oder fakultativem Auslandsstudiensemester“ wird ersetzt durch die Formulierung „mit Praxissemester“.

l.) **Anlage K 2**

Die Formulierung „Studiengang Technologie der Kosmetika und Waschmittel“ wird ersetzt durch die Formulierung „Studiengänge Technologie der Kosmetika und Waschmittel und Technologie der Kosmetika und Waschmittel mit Praxissemester“.

3. **§ 3 Abs. 3** wird wie folgt geändert:

„Für die Studiengänge Biotechnologie und Lebensmitteltechnologie, sowie Biotechnologie mit Praxissemester und Lebensmitteltechnologie mit Praxissemester wird als besondere Voraussetzung der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) gefordert.“

4. a.) **§ 4 Abs. 2** wird wie folgt geändert:

„Die Regelstudienzeit der Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester, die Regelstudienzeit der Studiengänge Biotechnologie mit Praxissemester, Lebensmittel-

technologie mit Praxissemester, Pharmatechnik mit Praxissemester und Technologie der Kosmetika und Waschmittel mit Praxissemester beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester.“

4. b.) **§ 4 Abs. 3 Satz 1** wird wie folgt geändert:

„Die Studienverlaufspläne aller Studiengänge sind als Anlage beigefügt.“

4. c.) **§ 4 Abs. 4 Satz 2** wird wie folgt geändert:

„Einschließlich Bachelorarbeit und zugehörigem Kolloquium sind für die Studiengänge ohne Praxissemester 180 Credits und für die Studiengänge mit Praxissemester 210 Credits zu erwerben.“

5. a.) **§ 7 Absatz 2 Satz 1** wird wie folgt geändert:

„Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium in den Studiengängen ohne Praxissemester einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des sechsten Semesters, bei den Studiengängen mit Praxissemester einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen sein kann.“

5. b.) **§ 7 Abs. 3** wird wie folgt geändert:

„Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) soll in der Regel in den Studiengängen ohne Praxissemester vor Ende des fünften Studiensemesters, in den Studiengängen mit Praxissemester vor Ende des sechsten Semesters erfolgen.“

6. **§ 10 Absätze 1, 2 und 3** werden wie folgt geändert:

„(1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht

worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Leistungen sind.“

7. a.) **§ 16** Abs. 1 Nr. 3 wird um folgende Formulierung ergänzt:

„sowie Biotechnologie mit Praxissemester, Lebensmitteltechnologie mit Praxissemester, Pharmatechnik mit Praxissemester oder Technologie der Kosmetika und Waschmittel mit Praxissemester“

7. b.) **§ 16** Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„In den Bachelorstudiengängen Lebensmitteltechnologie sowie Lebensmitteltechnologie mit Praxissemester ist ein Wechsel des Studienschwerpunkts zulässig, sofern die Bachelorprüfung in diesen Studiengängen noch nicht endgültig bestanden ist.“

8. **§ 26** Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen in Pflichtfächern des 4., 5. und 6. Semesters in den Studiengängen Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel, bzw. des 4., 5. und 7. Semesters in den Studiengängen Biotechnologie mit Praxissemester, Lebensmitteltechnologie mit Praxissemester, Pharmatechnik mit Praxissemester und Technologie der Kosmetika und Waschmittel mit Praxissemester (wie aus den Anlagen der jeweiligen Studiengänge ersichtlich), ist der Erwerb von mindestens 60 Credits durch die studienbegleitenden Prüfungen des 1. und des 2. Semesters.“

9. a.) Die Überschrift des **§ 27 a** wird geändert in „Praxissemester“.

9. b.) **§ 27 a Abs. 1** wird wie folgt geändert:

„Das Praxissemester in den Studiengängen Biotechnologie mit Praxissemester, Lebensmitteltechnologie mit Praxissemester, Pharmatechnik mit Praxissemester und Technologie der Kosmetika und Waschmittel mit Praxissemester wird in der Regel nach dem fünften Semester abgeleistet und umfasst mindestens 16 Wochen.“

10.c.) **§ 27 a** wird um folgende Absätze ergänzt:

„(10) Studierende der Studiengänge Biotechnologie mit Praxissemester, Lebensmitteltechnologie mit Praxissemester, Pharmatechnik mit Praxissemester und Technologie der Kosmetika und Waschmittel mit Praxissemester können alternativ zum Praxissemester ein Auslandsstudiensemester absolvieren. Das Auslandsstudiensemester wird in der Regel nach dem fünften Semester abgeleistet und umfasst mindestens drei Monate. Das Auslandsstudiensemester soll den Studierenden dazu dienen, neben

den wissenschaftlich-technischen die fremdsprachlichen und insbesondere die interkulturellen Kompetenzen zu erweitern.

(11) Während des Auslandsstudiensemesters ist ein Bericht über Inhalte der Lehrveranstaltungen und den Aufenthalt anzufertigen. Ferner sind an der ausländischen Hochschule 10 Credits durch Prüfungen zu erwerben. Für die an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Leistungen und Prüfungen gelten die Bestimmungen der ausländischen Hochschule. Für die Prüfungsorgane der ausländischen Hochschule gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

(12) Die Regelungen in den Absätzen 3, 4 und 5 dieser Vorschrift gelten für das Auslandsstudiensemester entsprechend.

(13) Die erfolgreiche Teilnahme am Auslandsstudiensemester wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn der Nachweis der ausländischen Hochschule über den Studienaufenthalt erbracht wurde, mindestens 10 Credits durch Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule erworben wurden und eine Präsentation oder ein Bericht über den Studienaufenthalt im Rahmen eines Auswertungsseminars vorgetragen wurde.

In Fällen, in denen eine erfolgreiche Teilnahme nicht bestätigt wurde, gilt Abs. 7 dieser Vorschrift entsprechend.

(14) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Auslandsstudiensemester einschließlich der aktiven Teilnahme am Auswertungsseminar werden 30 Credits erworben.“

10. **§ 27 b** entfällt.

11. **§ 33 Abs. 1** wird wie folgt geändert:

„Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in studienbegleitenden Prüfungen einschließlich des Praxisprojekts des jeweiligen Studiengangs ohne Praxissemester nach Maßgabe der Speziellen Teile dieser Prüfungsordnung (§§ 41 B, L, P oder K sowie der Anlagen) 164 Credits, oder des jeweiligen Studiengangs mit Praxissemester nach Maßgabe der Speziellen Teile dieser Prüfungsordnung (§§ 41 B, L, P oder K sowie der Anlagen) 194 Credits, sowie durch die Bachelorarbeit 12 Credits und im Kolloquium zur Bachelorarbeit 4 Credits erworben worden sind.“

12. **§ 34 Abs. 1 Sätze 4 bis 6** werden wie folgt geändert:

„Ein gewählter Studienschwerpunkt ist kenntlich zu machen, dies gilt auch für das Praxissemester der jeweiligen Studiengänge mit Praxissemester. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben, dies gilt auch entsprechend für das Praxissemester der jeweiligen Studiengänge. Die durch die vorstehend ge-

nannten Prüfungsleistungen sowie durch das Praxissemester erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben.“

13. a.) **§ 41 B** Abs. 1

Die Formulierung „Studiengang Biotechnologie“ wird ersetzt durch die Formulierung „Studiengänge Biotechnologie als auch Biotechnologie mit Praxissemester“

13. b.) **§ 41 B** Abs. 3 Nr. 4, 1. Halbsatz

„Die Formulierung „des Bachelorstudiengangs Biotechnologie“ wird ersetzt durch die Formulierung „der Bachelorstudiengänge Biotechnologie oder Biotechnologie mit Praxissemester“.

14. **§ 40 L**

Die Formulierung „Studiengang Lebensmitteltechnologie“ wird ersetzt durch die Formulierung „Studiengänge Lebensmitteltechnologie und Lebensmitteltechnologie mit Praxissemester“.

15. a.) **§ 41 L** Abs. 1

Die Formulierung „Studiengang Lebensmitteltechnologie“ wird ersetzt durch die Formulierung „Studiengänge Lebensmitteltechnologie und Lebensmitteltechnologie mit Praxissemester“.

15. b.) **§ 41 L** Abs. 3 Nr. 4

Die Formulierung „des Bachelorstudiengangs Lebensmitteltechnologie“ wird ersetzt durch die Formulierung „der Bachelorstudiengänge Lebensmitteltechnologie und Lebensmitteltechnologie mit Praxissemester“.

16 a.) **§ 41 P** Absatz 1

Die Formulierung „Studiengang Pharmatechnik“ wird ersetzt durch die Formulierung „Studiengänge Pharmatechnik und Pharmatechnik mit Praxissemester“.

16. b.) **§ 41 P** Abs. 3 Nr. 4, 1. Halbsatz

Die Formulierung „des Bachelorstudiengangs Pharmatechnik“ wird ersetzt durch die Formulierung „der Bachelorstudiengänge Pharmatechnik und Pharmatechnik mit Praxissemester“.

17. a.) **§ 41 K Abs. 1**

Die Formulierung „Studiengang Technologie der Kosmetika und Waschmittel“ wird ersetzt durch die Formulierung „Studiengänge Technologie der Kosmetika und Waschmittel und Technologie der Kosmetika und Waschmittel mit Praxissemester“.

17. b.) **§ 41 K Abs. 3 Nr. 4 1. Halbsatz**

Die Formulierung „des Bachelorstudiengangs Technologie der Kosmetika und Waschmittel“ wird ersetzt durch die Formulierung „der Bachelorstudiengänge Technologie der Kosmetika und Waschmittel und Technologie der Kosmetika und Waschmittel mit Praxissemester“.

18. In der
- **Anlage B 1,**
 - **Anlage L 1 BS,**
 - **Anlage L 1 F,**
 - **Anlage L 1 G,**
 - **Anlage P 1 und**
 - **Anlage K 1**

wird in der jeweiligen Überschrift die Formulierung „mit fakultativem Praxis- oder fakultativem Auslandsstudiensemester“ ersetzt durch die Formulierung „mit Praxissemester“

19. In der **Anlage B 2** wird die Formulierung in der Überschrift „ Studiengang Biotechnologie“ ersetzt durch die Formulierung „Studiengänge Biotechnologie und Biotechnologie mit Praxissemester:“

20. In der **Anlage L 2** wird die Formulierung in der Überschrift „Studiengang Lebensmitteltechnologie“ ersetzt durch die Formulierung „Studiengänge Lebensmitteltechnologie und Lebensmitteltechnologie mit Praxissemester“.

21. In der **Anlage P 2** wird die Formulierung in der Überschrift „Studiengang Pharmatechnik“ ersetzt durch die Formulierung „Studiengänge Pharmatechnik und Pharmatechnik mit Praxissemester“

22. In der **Anlage K 2** wird die Formulierung in der Überschrift „Studiengang Technologie der Kosmetika und Waschmittel“ ersetzt durch die Formulierung „Studiengänge Technologie der Kosmetika und Waschmittel und Technologie der Kosmetika und Waschmittel mit Praxissemester“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Life Science Technologies vom 17. April 2013 ausgefertigt.

Lemgo, den 24. April 2013

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann